Bundesrat Drucksache **688/02**

14.08.02

G

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festlegung eines Musters für einen Organspendeausweis

A. Zielsetzung

Inhaltliche und gestalterische Änderungen, insbesondere Aktualisierung, des Musters für einen Organspendeausweis.

B. Lösung

Verabschiedung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 29. Mai 1998 über die Festlegung eines Musters für einen Organspendeausweis.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch diese Verwaltungsvorschrift entstehen keine zusätzlichen Kosten über die bereits durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 29. Mai 1998 verursachten Kosten hinaus.

E. Sonstige Kosten

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **688/02**

14.08.02

G

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festlegung eines Musters für einen Organspendeausweis

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 14. August 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festlegung eines Musters für einen Organspendeausweis

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 688/02

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festlegung eines Musters für einen Organspendeausweis

Vom .....

Auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Anlage zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festlegung eines Musters für einen Organspendeausweis vom 29. Mai 1998 (BAnz. Nr. 103a vom 6. Juni 1998) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2002

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Gesundheit

Anhang:

Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes

Organspende

Name, Vorname Geburtsdatum

Straße PLZ, Wohnort

*

Organspende
schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 / 90 40 400.

---

* Platz für Name, Anschrift und ggf. Logo oder Wappen des Herausgebers des Organspendeausweises. Falls die Herstellung des Organspendeausweises von anderer Seite unterstützt wird, kann hierauf an dieser Stelle unter Namensnennung hingewiesen werden.

Erklärung zur Organspende

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

◯ **JA,** ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

oder ◯ **JA,** ich gestatte dies, mit **Ausnahme** folgender Organe/Gewebe:

oder ◯ **JA,** ich gestatte dies, jedoch **nur** für folgende Organe/Gewebe:

oder ◯ **NEIN,** ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.

oder ◯ Über JA oder NEIN **soll** dann **folgende Person entscheiden:**

Name, Vorname Telefon

Straße PLZ, Wohnort

Platz für **Anmerkungen/Besondere Hinweise**

DATUM UNTERSCHRIFT

Begründung

Nach § 2 Abs. 5 des Transplantationsgesetzes (TPG) vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) kann das Bundesministerium für Gesundheit durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates ein Muster für einen Organspendeausweis festlegen. Dies ist mit dem Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums für Gesundheit über die Festlegung eines Musters für einen Organspendeausweis vom 29. Mai 1998 (BAnz. Nr. 103a vom 6. Juni 1998) erfolgt.

Das Muster des Organspendeausweises (Anlage zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift) ist in einigen Punkten aufgrund tatsächlicher Entwicklungen und gewonnener Erfahrungen zu aktualisieren. Die Verwaltungsvorschrift vom 29. Mai 1998 ist entsprechend zu ändern.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung dieser Verwaltungsvorschrift ist nunmehr durch die Bundesregierung zu erlassen, da unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 2. März 1999 – 2 BvF 1/94) Verwaltungsvorschriften einzelner Ressorts in dem hier einschlägigen Bereich des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht mehr zulässig sind.

Die Änderungen des Musters des Organspendeausweises betreffen im wesentlichen die folgenden Punkte:

- Die auf dem Organspendeausweis angegebene Stelle und Telefonnummer, über welche Auskunft erlangt werden kann, haben sich geändert. Der bisherige telefonische Auskunftsdienst des Arbeitskreises Organspende wurde durch das von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Organtransplantation auf vertraglicher Grundlage eingerichtete Infotelefon Organspende abgelöst.
- Die einzelnen Entscheidungsmöglichkeiten der potenziellen Spender sollen besser und klarer verständlich aufgezeigt werden. Es werden damit auch Folgerungen aus den insbesondere im telefonischen Auskunftsdienst gewonnenen Erfahrungen über die Annahme des bisherigen Organspendeausweises durch die um ihre Entscheidung und deren Dokumentation gebetenen Bürgerinnen und Bürger gezogen.
- Der Hinweistext auf der Vorderseite des Organspendeausweises wird persönlicher gefasst und somit verbessert („Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie.....“).

Durch diese Verwaltungsvorschrift entstehen keine zusätzlichen Kosten über die bereits durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 29. Mai 1998 verursachten Kosten hinaus. Diese sind Teil der von Bund, Ländern und Krankenkassen nach § 2 Abs. 1 des Transplantationsgesetzes durchzuführenden Aufklärungsmaßnahmen einschließlich der Bereitstellung von Organspendeausweisen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verwaltungsvorschrift nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen dieser Verwaltungsvorschrift auf die Einzelpreise und das gesamte Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.